

Zeitschrift:	Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Herausgeber:	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
Band:	- (1970-1971)
Rubrik:	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

1. Die heutige Situation

Für den Landschaftsschutz hat sich die Situation in der Schweiz weiterhin verschärft. Der steigende Trend zur Zweitwohnung einerseits und der in den noch wenig besiedelten Erholungsgebieten aller Landesteile noch grosse bau- und planungsrechtliche Rückstand anderseits sind die Ursachen für die aktuellsten Gefährdungen der Landschaft. Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, dass es sich — von Ausnahmen abgesehen — bei den schönsten Landschaften und den wertvollsten Erholungsgebieten im Vergleich mit den dichtbesiedelten und industrialisierten Landesteilen um wirtschaftlich schwache Regionen handelt. Dieses Gefälle ist auch innerregional vorhanden und insbesondere innerhalb von Fremdenverkehrsregionen neu festzustellen. So weist z. B. das Oberengadin gesamtschweizerisch das grösste Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung auf; innerhalb seiner Grenzen von Gemeinde zu Gemeinde treten jedoch ausserordentlich grosse Differenzen auf. Die Folge ist, dass wirtschaftlich schwache Gebiete ihren Entwicklungsrückstand mit solchen Mitteln aufholen, die zum Verlust ihrer landschaftlichen Schönheit und Erholungseignung führen.

Es fehlt leider noch durchwegs ein Finanzausgleich, der den «armen» Gemeinden erlauben würde, ihre noch intakte Landschaft im Interesse der Region und des Landes zu schützen und auf kurzfristige Gewinne aus einem Tourismus, dem keine rechtskräftige und zweckmässige Planung vorausgeht, zu verzichten. So nahm beispielsweise die Engadinergemeinde Bever mit einem Territorium von 50 km² und 367 Einwohnern 1971 an Steuern Franken 93 659.— ein, die Gemeinde St. Moritz mit einem Territorium von 28,7 km² und 5699 Einwohnern (mit Saisonarbeitern 7602) dagegen 5,4 Millionen Franken. Langfristig kann die Erhaltung zusammenhängend intakter Landschaften und Erholungsräume ausserhalb der Ballungsgebiete nur sichergestellt werden, wenn sich die Besiedelung und die Bevölkerungszunahme im wesentlichen auf regionale Zentren beschränken, und wenn nicht jede Gemeinde versucht, mit fragwürdigen Mitteln (z. B. Anlockung von guten Steuerzahlern durch large Baubewilligungspraxis, Verkauf von billigem Boden, unverhältnismässige Ausscheidung von Bau- oder Industriezonen) ihr Wachstum zu fördern, was an sich noch nicht ein wirkliches wirtschaftliches Wachstum, notwendigerweise aber einen Raubbau an natürlichen und kulturellen Werten der Landschaft bedeutet.

Neben der ungeplanten, d. h. oft verstreuten Erstellung von Zweitwohnungen und Ferienhäusern und dem überbordenden Bauboom in den meisten Kurorten unseres Landes, erfüllte die Beanspruchung von Waldareal für private

Bauzwecke und die teilweise ungesetzliche Rodungspraxis in einzelnen Kantonen die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege mit wachsender Besorgnis. Augenscheine in verschiedenen Landesgegenden können kaum mehr Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die in der Presse ausführlich beschriebene, ungesetzliche Waldzerstörung in Carri (TI) in ganzen Regionen leider kein Einzelfall sondern die Regel ist. Es besteht eine akute Gefahr, dass auf diese Weise der durch das Eidg. Forstrecht an sich geschützte private und öffentliche Waldboden zum Spekulationsobjekt in denjenigen Kantonen wird, welche das Eidgenössische Forstpolizeigesetz und die Vollziehungsverordnung dazu vom 1. Oktober 1965/26. August 1971 nicht konsequent handhaben.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass dem Landschaftsschutz neben der Eindämmung einer untergeordneten Besiedlungsflut und einer konsequenten Walderhaltungspolitik längerfristig noch viele andere und vielleicht schwerer lösbare Probleme harren. Hier sei nur das Problem der Erhaltung und Sanierung von wertvollen, nicht mehr genutzten Siedlungen (Weiler und Dörfer) erwähnt, die Bestandteile schützenswerter Landschaften sind, oder die noch weitgehend offenen Fragen, wie sich die Kulturlandschaft infolge des raschen sozio-oekonomischen Strukturwandels verändert und wie diese Prozesse kontrolliert, bzw. welche Massnahmen ergriffen werden müssen, wenn die Kulturlandschaft den sich ebenfalls wandelnden und zunehmenden Erholungsbedürfnissen genügen soll. Insbesondere sind die längerfristigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt infolge Intensivierung und Industrialisierung der landwirtschaftlichen Produktion einerseits und die Folgen und der in vielen Landesteilen rasch voranschreitenden Brachlegung (Sozialbrache) von Grün- und Ackerland anderseits noch wenig bekannt. Es muss angenommen werden, dass diese Prozesse die Erholungseignung einer Landschaft im allgemeinen nachteilig beeinflussen. Ähnliches gilt auch für die Bewirtschaftung und Pflege des Waldes, dessen Wohlfahrtsfunktionen je länger desto mehr in den Vordergrund treten. Mit Sicherheit kann jedenfalls schon heute gesagt werden, dass die Zunahme von nicht mehr bewirtschaftetem Kulturland sehr häufig nicht eine Folge des sozialen und wirtschaftlichen Strukturwandels an sich ist, sondern die Folge davon, dass man aus diesem Strukturwandel die planerischen Konsequenzen nicht gezogen hat, insbesondere keine oder keine sinnvolle Trennung von Bauland und Nichtbauland schuf, welche die Bodenpreise im Nichtbaugebiet endlich zur Beruhigung bringt und somit eine Interessenentflechtung, z.B. durch Güterzusammenlegung, erlaubt, die gestattet, dass die nach erfolgter Betriebszahlreduktion in der Landwirtschaft verbleibenden Grundbesitzer und Pächter das zur rationellen Bewirtschaftung nötige Land erhalten. Man muss also auch auf diesem Gebiet feststellen, dass die Planung vorrangige und vordringliche Bedeutung hat.

Ein weiteres Gebiet, auf dem sich die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege entsprechend der von ihr aufgestellten Thesen beschäftigen muss, ist die Erarbeitung von Richtlinien für die landschaftsoekologisch und landschaftsgestalterische Eingliederung von standortbedingten technischen Bauten und Anlagen. Gestalterischen Fragen darf aber dann nicht die Priorität eingeräumt werden, wenn Bauten und Anlagen hinsichtlich des Standortes nicht optimal, oder vom Standpunkt der Landschaftsplanung

gar falsch plaziert sind. Denn auf diese Weise kann ein falscher Standort durch die Instanzen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes unter Umständen sanktioniert werden.

Unbefriedigend ist es, dass Entscheide über den Bau von Anlagen oft in einem Zeitpunkt gefällt wurden, da die Auswirkungen und die vorrangige Bedeutung des Landschaftsschutzes noch zu wenig bekannt waren und deshalb oft zu wenig berücksichtigt wurden. Fast noch mehr dürfte sich aber der Umstand auswirken, dass die breite öffentliche Meinungsbildung oft nicht sorgfältig koordiniert ist mit dem behördlichen Entscheidungsverfahren, welches für den Stimmbürger oft nicht genug transparent ist. Die Folge ist eine Mehrung von Einsprachen und Widerständen gegen Bauvorhaben, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht oder schon begonnen hat. Erwähnt seien hier nur der Kraftwerkbau bei Zufikon im Zusammenhang mit der Reusstalmelioration, die Nationalstrassenabschnitte in den Räumen Sempach, Faido und im Domleschg.

Die Stiftung wurde in diesen und zahlreichen anderen Einzelfällen, die sie aus zeitlichen Gründen nicht alle behandeln konnte, angegangen. Sie ist einem wahren Ansturm ausgesetzt, was eben ein weiterer Beweis für eine eigentliche Krisensituation auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes ist. Die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege verkennt das Bedürfnis für einen konkreten, auf Versachlichung zielenden Einsatz in all diesen Einzelfällen nicht. Aber es kann nicht ihre primäre Aufgabe sein, punktuell zu wirken. Sie muss sich auf das Wesentliche konzentrieren:

1. Erarbeitung eigener, konkreter Beispiele, welche die Realisierbarkeit der aufgestellten Thesen demonstrieren und so helfen, die Entwicklung in weniger landschafts- und umweltfeindliche Bahnen zu lenken.
2. Politische Vorstösse zum Erlass jener Gesetze, die nötig sind, damit unsere Landschaft erhalten werden kann.
3. Schulung, Information, Aufklärung.

Angesichts der Tatsache, dass die vorher erwähnten ungeordneten Formen der Besiedlung am raschesten voranschreiten und im Gegensatz zu allen anderen sichtbar die Landschaft verändernden Vorgängen nicht mehr gutzumachen sind, musste umfassenden Massnahmen für den Landschaftsschutz auf rechtlicher Ebene die zeitliche Priorität eingeräumt werden. Man kann von einem eigentlichen Notstand sprechen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Bundesrat den Kantonen am 9. November 1971 den Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlusses auf den Gebieten der Raumplanung und des Landschaftsschutzes zur Vernehmlassung unterbreitet hat, der bereits in der darauffolgenden Frühjahrssession vom Parlament verabschiedet worden und am 17. März 1972 in Kraft getreten ist. Es ist das erste Mal in der Geschichte des Bundesstaates, dass die Bundesversammlung auf nichtwirtschaftlichem Gebiet dringliche Massnahmen ergriffen hat. Im Stiftungsrat ist der Entschluss, dem Bund den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses vorzuschlagen, schon im Laufe des Sommers 1971 herangereift, aufgrund der Erkenntnis, dass die nicht zu besiedelnde Landschaft anders als mit dringlichen Massnahmen, die sich auf ausserordentliches Recht (Art. 89 bis BV)

stützen, nicht mehr gerettet werden kann. Nach dem in Kraft getretenen Bundesbeschluss werden die Zielsetzungen unseres Vorstosses weitgehend erreicht. So sind die Kantone verpflichtet, bis spätestens Ende November die Pläne der provisorischen Schutzgebiete dem Bund bekanntzugeben. In diese sind namentlich miteinzubeziehen:

- a) Fluss- und Seeufer;
- b) Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart;
- c) Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung;
- d) Erholungsräume in der näheren und weiteren Umgebung der Siedlungen;
- e) Gebiete, deren Gefährdung durch Naturgewalten bekannt ist.

Eine wesentliche Verstärkung erfährt der Schutz der nicht für die Besiedlung bestimmten Gebiete auch durch das neue Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und die Vollziehungsverordnungen dazu, welche am 1. Juli 1972 in Kraft treten sollen. Darnach dürfen ausserhalb rechts-gültig eingezonter Baugebiete, respektive ausserhalb genehmigter genereller Kanalisationsprojekte und dort, wo solche fehlen, ausserhalb des engeren Baugebietes von den Gemeinden keine nichtstandortgebundenen Bauten mehr bewilligt werden. Auf diese Weise ist die für die Landschaft mit den grössten Schäden verbundene Streubauweise wirksam gestoppt.

Der dringliche Bundesbeschluss wird also vor allem dort unmittelbare Rechtswirkung erhalten, wo rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen, oder genehmigte Kanalisationsprojekte solche Gebiete zu «Bauland» machen, welche aus Gründen des Landschaftsschutzes freigehalten werden müssen. In den Gemeinden ohne rechtskräftige Planung werden dadurch wenigstens diejenigen Gebiete vor der Überbauung gesichert, die aus Gründen des Landschaftsschutzes oder wegen ihrer Gefährdung durch Naturgewalten nicht besiedelt werden dürfen. Die nächsten Monate werden zeigen, ob die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung für den Landschaftsschutz jene überbrückende Sicherung bringen, die nötig ist, damit eine umweltschutzwertige Nutzung und Gestaltung und die Pflege der nicht zur Besiedelung bestimmten Landschaft im Rahmen der Raumplanung noch möglich und sinnvoll ist.

Es wird vor allem in dieser kritischen Übergangszeit ausserordentlich wichtig sein, dass die Öffentlichkeitsarbeit kritisch in bezug auf einen linearen Fortschrittsglauben ist, dabei aber nüchtern und sachlich bleibt. Die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege distanziert sich von jenen Kreisen, denen es darum geht, möglichst lautstark in den Chor des Umweltschutzgeschrei einzustimmen. Es geht auch nicht an, die Wirtschaft schlechthin für die Umweltbedrohung verantwortlich zu machen, denn schliesslich ist jeder von uns irgendwie am Produktions- und Konsumationsprozess beteiligt und also mitverantwortlich. Pauschalverurteilungen und das Bezeichnen von Sündenböcken führt keinen Schritt weiter. Entscheidend ist aber, dass sich jeder selber fragt, was er in seinem Wirkungsbereich entweder durch die eigene Tat oder das Suchen und Vermitteln von Informationen dazu beitragen kann, damit jene weltanschaulichen, sozialen, oekonomischen

und gesetzlichen Veränderungen eintreten, die einen wirksamen und nachhaltigen Umweltschutz erst möglich machen.

2. Die bisherige Tätigkeit der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Zu Beginn ihrer Tätigkeit hat die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege Thesen aufgestellt (vgl. Dokumentationsschrift «Unsere Landschaft, unsere Verpflichtung, unser Kapital»), welche gleichzeitig materiell den Rahmen für das Arbeitsprogramm abstecken. Die Stiftung betätigt sich auf den verschiedenen Gebieten des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege durch

A) Eigene Arbeiten

1. Landschafts- und Landschaftsschutzplanungen mit Beispielcharakter in Kantonen und Gemeinden
2. Gutachten und Richtlinien über Fragen der Landschaftsplanung, des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege
3. Politische Vorstösse (Gesetze, Gesetzesrevisionen)

B) Schulung und Ausbildung

C) Information und Aufklärung

Die seit der Gründung der Stiftung am 2. Juli 1970 in Angriff genommenen Tätigkeiten beschränken sich auf A1, A2, A3 und C. In dieser Reihenfolge soll die bisherige Tätigkeit der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege im folgenden knapp beschrieben werden:

A. 1.

Im Frühjahr beabsichtigte der Kanton Appenzell Innerrhoden, ein Gebiet am Seealpsee zwecks Umbau von bestehenden Alphütten und zwecks Bau von Ferienhäusern zu versteigern.

Aufgrund einer Intervention der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege bei der Standeskommision (Regierungsrat) konnte dies verhindert werden. Damit konnte eine wunderbare Landschaft gesichert werden, deren Schädigung dem Kanton keine grossen Mehreinnahmen, längerfristig aber sicher einen Verlust gebracht hätte. Wir mussten uns aber nicht «nur» im Hinblick auf die Erhaltung dieser Landschaft einsetzen. Vielmehr waren die Risiken gross, die entstehen, wenn Kantone zum eigenen Boden nicht mehr voll und ganz Sorge tragen. Für das Einlenken der Standeskommision sei ihr an dieser Stelle der aufrichtige Dank ausgesprochen. In der Folge konnte einem anerkannten Planungsbüro der Auftrag erteilt werden, für das ganze Gebiet des Seealpsees eine Schutzverordnung auszuarbeiten, deren Ziel die Erhaltung der Landschaft und ihres Bildes, die Sicherung einer nachhaltigen alpwirtschaftlichen Nutzung und die im Einklang mit diesen Schutzz Zielen stehende Regelung des Tourismus in diesem Gebiet ist. Die Stiftung hat an die Kosten dieser Planung einen Beitrag von Fr. 20 000.— bewilligt.

Durch die Stiftung konnte für eine umfassende Planung und den Schutz der linken Talseite auf Gebiet der Gemeinde Sils i. E. / Segl mit den Weilern Grevasalvas, Blänca und Buaira ein Beitrag von Fr. 60 000.— vermittelt werden, der von Herrn W. Haefner, Präsident der W. Haefner Holding in Zürich, gestiftet wurde. Diese grosszügige Vergabung wird herzlich verdankt. Die Gemeinde Sils hat ein Gesetz verabschiedet, wonach das betreffende Gebiet für die nächsten 20 Jahre weder durch touristische Transportanlagen irgendwelcher Art noch für den nichtlandwirtschaftlichen Motorfahrzeugverkehr erschlossen werden darf. Trägerin der Planung Grevasalvas sind die Gemeinde Sils / Segl und das «Consorzio Grevasalvas». Dieses setzt sich aus den Bergeller Grundeigentümern zusammen.

In der Kleinregion des Schamserberges in Graubünden, sechs Gemeinden umfassend, führt die Stiftung die Erarbeitung eines Modells für eine gesicherte und «funktionierende» Kulturlandschaft mit nachhaltiger Erholungseignung durch. Auch dafür wurde einem einheimischen Planerteam ein Auftrag erteilt. Die grossräumige Freihaltung der Landschaft durch Erwerb von Grundstücken ist aus bekannten Gründen je länger desto weniger möglich. Es geht vielmehr darum, einen landschaftserhaltenden Finanzausgleich herzustellen zwischen der im betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung, insbesondere ihrer Landwirtschaft, und der an der Erhaltung intakter Erholungsräume interessierten Mehrheit der Bevölkerung im dichtbesiedelten Flachland. Das Modell Schamserberg soll ein Beispiel für eine «konzeptgebundene Hilfe» an das Berggebiet werden. Diese soll im Gegensatz zu denjenigen wirtschaftsfördernden Massnahmen stehen, die bis heute (leider in der Mehrzahl der Fälle nicht einmal als Folge irgendwelcher wirtschaftlicher Notwendigkeiten) zu Zweckentfremdungen des Bodens, zu schweren Landschaftsschäden und zur längerfristigen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsbasis und des Erholungswertes beigetragen haben: Preisauftrieb im Bodenmarkt, Erschwerung der sinnvollen Trennung von Bauland und Nichtbauland und dadurch Förderung der unzweckmässigen Besiedlung, Erschwerung oder gar Verunmöglichung nachhaltiger landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen. Es wurde eine Broschüre erstellt, die am Beispiel des Schamserberges die Kausalität Boden - Produzent - Konsument - Boden darstellt und die als Werbemittel für den Einsatz gezielter Investitionen von Kantonen, Städten und Gemeinden im Mittelland zugunsten der Erhaltung und der echten Förderung der alpinen Kulturlandschaft dienen soll.

A, 2.

Am 12. Februar 1971 hat die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege beim Gesamtbeirates Einsprache gegen die Konzessionserteilung für je eine Luftseilbahn auf das Kleine Matterhorn (3883 m), Zermatt, und den Feekopf (3888 m), Saas Fee, erhoben. Das erste Luftseilbahnprojekt erhielt die Zustimmung des SAC und SBN unter der Voraussetzung, dass das umliegende Hochgebirge mit den Hauptgipfeln Mte. Rosa, Breithorn, Matterhorn und Dt. Blanche geschützt würde. Gegen das zweite Luftseilbahnprojekt wurde sowohl von der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege als auch vom Schweizer Alpenclub, dem Schweizerischen Bund für Naturschutz und dem Schweizer Hei-

matschutz Einsprache erhoben. Die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege hat als einzige Organisation auch im Falle Kleines Matterhorn Einsprache erhoben, da die erwähnten Schutzbedingungen im Zeitpunkt der Konzessionerteilung noch nicht rechtsverbindlich erfüllt waren und weil dieses Projekt auch unter dieser Voraussetzung immer noch als schwerwiegende Präjudiz für die Konzessionierungspraxis im ganzen schweizerischen Alpenraum angesehen werden muss. Wenn nämlich jede Gemeinde nach erfolgter Erschliessung der dafür geeigneten Gebiete das restliche Territorium schützte, könnten gleichwohl so viele Bahnen erstellt werden, dass dies für einen vielfältigen und naturhaften Erholungsraum untragbar wäre.

Auch die Frage, ob die mechanische Erschliessung von Höchstlagen und von Gletschern für den Sommerskisport einem echten Bedürfnis entspricht, oder ob sie ein weiterer Beitrag zur Schaffung von Bedürfnissen ist, die an sich nicht gegeben sind, beschäftigte die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege grundsätzlich, obschon das Studium dieser Frage nicht in ihren unmittelbaren Aufgabenkreis fällt. Dagegen muss die Erschliessung von nahezu 4000 m hohen Gipfeln, wobei gemäss Konzessionsbestimmungen der Abstieg im einen Fall nicht ohne Bergführer oder Skilehrer ausgeführt werden darf (!), so lange als Präjudiz für die Erschliessung aller dafür in Frage kommenden Gipfel und Hochlagen gelten, als verbindliche Richtlinien und eine darauf aufbauende touristische Gesamtplanung in der Schweiz für die zukünftige Konzessionierungspraxis fehlen. Bis heute war es offenbar möglich, für fast jede Bergbahn und jeden Skilift irgendein Bedürfnis nachzuweisen. Ohne klare Richtlinien und feste Grenzen sind der technischen Erschliessung der Alpen und Voralpen, wenn man von ungeeigneten, unzugänglichen und von Naturgewalten gefährdeten Gebieten absieht, praktisch keine Grenzen gesetzt. Die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege hat ihre Gründe, die zur Ablehnung der erwähnten Konzessionen führten, öffentlich dargelegt. Sie war überrascht von der Zustimmung, die sie durch unzählige Zuschriften aus allen Landesgegenden und Bevölkerungskreisen erhielt, was darauf hindeutet, dass ein nicht unwesentlicher Teil des Schweizervolkes grundsätzlich keine weitere technische Erschliessung der Voralpen und Alpen wünscht.

Aus diesem Grunde hat die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege zusammen mit ihren Gründerorganisationen Grundsätze für die Konzessionierung von touristischen Transportanlagen in den Alpen, Voralpen und im Jura ausgearbeitet. Diese Grundsätze werden für diese Vereinigungen und die Stiftung eine Grundlage für die Entscheidung bilden, ob sie bei neuen Konzessionen und Bewilligungen Einsprache erheben oder nicht.

Die erste und zunächst wichtigste Aufgabe, welche sich die Stiftung zu Beginn ihrer Tätigkeit stellte, ist die Revision des Art. 24 sexies der Bundesverfassung über den Natur- und Heimatschutz. Die zehn Jahre seines Bestehens

legen ein deutliches Zeugnis dafür ab, dass dieser Verfassungsartikel die Beeinträchtigung, ja sogar die Zerstörung landschaftlicher und kultureller Werte von gesamtschweizerischer Bedeutung nicht zu verhindern vermochte und auch die inzwischen noch erhöhte Gefahr nicht genügend abwehren kann. Er bildet somit eine ungenügende Verfassungsgrundlage für einen wirksamen Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz. Für das Vorgehen wurde zunächst die Lancierung einer Initiative erwogen. Eine solche wäre, eine geeignete und leistungsfähige Administration und der Einsatz von genügend Finanzen vorausgesetzt, zweifellos zustande gekommen. Da die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege zusammen mit ihren Gründerorganisationen nicht über den Apparat und die Mittel verfügt, welche dafür notwendig sind, entschloss man sich für den parlamentarischen Weg. Auf Veranlassung des Stiftungsrates reichten in der Junisession 1971 die beiden Parlamentarier Ständerat Dr. K. Bächtold (freis.) und Nationalrat Dr. J. Binder (CVP) in den beiden Räten eine gleichlautende Motion ein, welche die Abänderung von Art. 24 sexies der Bundesverfassung verlangt. Die Motionen hatten folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird beauftragt, möglichst rasch eine Abänderung von Art. 24 sexies BV vorzulegen, die folgenden Zielsetzungen entspricht:

1. Der Bund hat die Massnahmen für den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, für die Erhaltung von Ortsbildern, geschichtlicher Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern derart zu unterstützen, dass Kantonen und Gemeinden daraus nicht untragbare Lasten entstehen, die — wie bisher sehr oft — zu einem Verzicht auf Schutz- und Pflegemassnahmen führen.
2. Der Bund soll dort, wo es das nationale Interesse erfordert, selber Schutz- und Pflegemassnahmen anordnen können.»

Die im Abschnitt I erwähnte rasche Zunahme der Bedrohung nicht überbauter Landschaften und unverdorbener Ortsbilder zwang von Anfang an dazu, eine Übergangslösung zu suchen bis zum Wirksamwerden der Revision eines neuen Verfassungsartikels, sei diese nur auf dem Initiativweg oder durch parlamentarische Vorstöße erwirkt.

In mehreren Sitzungen hat der Stiftungsrat alle Möglichkeiten eines raschen Vorankommens geprüft und in einer Sitzung am 5. Oktober 1971 als einzige zweckmässige und fristgerechte Lösung den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses auf dem Gebiet des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes erkannt. Am 10. November beschloss er im Einvernehmen mit den beiden Motionären, Ständerat Dr. K. Bächtold und Nationalrat Dr. J. Binder, auf dem parlamentarischen Weg den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses anzustreben, dessen Ziel auch der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde in einem Communiqué, wie folgt:

«Notrecht für Landschaftsschutz?

Bern, 11. Nov. (sda) Der Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege hat sich unter dem Vorsitz von Dr. R. Schatz (St.Gallen) mit der rasch um sich greifenden Überbauung und touri-

stischen Erschliessung schönster Landschaften, die unbedingt geschützt werden sollten, befasst. Art. 24 sexies der Bundesverfassung räumt dem Bund leider viel zu wenig Kompetenzen ein, um für Landschaftsschutz und Landschaftspflege zu sorgen. Mehrere Kantone sind zudem aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, Schutzgebiete auszuscheiden und die Erhaltung wertvoller Bauten und Ortsbilder zu sichern.

Der Stiftungsrat unterstützt die Motion von Nationalrat Dr. J. Binder (Baden) und Ständerat Dr. K. Bächtold (Schaffhausen) zur Revision von Art. 24 sexies BV voll und ganz. Die Erfahrung lehrt aber, dass Verfassungsrevisionen immer zwei oder drei Jahre beanspruchen. Der Stiftungsrat erwartet daher, dass möglichst rasch ein **dringlicher Beschluss** mit folgendem Inhalt erlassen wird:

1. Der Bund erhöht seine Beiträge an die Kantone und Gemeinden für Schutz- und Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Landschaften und Ortsbilder, für geschichtliche Stätten, Kultur- und Naturdenkmäler und für Naturreservate von bisher 20 Prozent bis 50 Prozent wesentlich. 2. Der Bund wird ermächtigt, den Kantonen und Gemeinden zum Beispiel durch die Gewährung nieder verzinslicher Darlehen zu helfen, die trotz erhöhten Bundesbeiträgen ihren Anteil an den Schutz- und Pflegemassnahmen nicht selber aufbringen können. 3. Der Bundesrat wird zuständig erklärt, provisorisch während einiger Jahre Schutz- und Pflegemassnahmen anzuordnen. Diese sollen nachher durch Massnahmen abgelöst werden, die sich auf neues, ordentliches Recht stützen.»

Zur gleichen Zeit hat der Bundesrat selber die Initiative zu einem solchen Schritt ergriffen und den Kantonsregierungen, den Landesparteien und den interessierten Vereinigungen den Erlass von dringlichen Massnahmen beantragt. Im Unterschied zum Vorschlag der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege war die bundesrätliche Vorlage als vorauszunehmender Teil der Raumplanung konzipiert. Sachlich ist dies wohl richtig, sind doch Natur- und Landschaftsschutz, aber auch ein auf das ganzheitliche Erfassen der bebauten Umwelt ausgerichteter Heimatschutz raumbezogen. Praktisch stellt sich allerdings die Frage, ob mit der Vorwegnahme restriktiver Massnahmen als Teil der Raumplanung vor allem in den Bergkantonen und den finanzienschwachen Landesteilen nicht Widerstände gegen die Raumplanung als permanent zu lösende Aufgabe gefördert werden. Die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege ist nach wie vor der Auffassung, dass ein wirksamer Landschaftsschutz in unserem föderalistischen Staat nur zum Tragen kommt, wenn gleichzeitig der Bund die dafür nötigen rechtlichen und dort, wo es nötig ist, auch finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. (Bis heute betragen die jährlichen Aufwendungen des Bundes für den Natur- und Heimatschutz ganze 1,5 Millionen gegenüber Gesamtausgaben von 9 Milliarden.) Vor allem die Erhaltung ausreichender, vielfältiger und erlebnisstarker Erholungsräume, über die unser dichtbevölkertes Land noch verfügt, kann und darf nicht mehr allein den einzelnen Kantonen bzw. Gemeinden überlassen werden. Es handelt sich hier um eine vordringliche Aufgabe, deren rasche Lösung im Interesse der Wohlfahrt des ganzen Landes liegt.

Trotz dieser Feststellungen ist die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege zuversichtlich, dass der inzwischen in Kraft getretene, gegenüber der bundesrätlichen Vorlage im Wesentlichen nicht abgeschwächte, Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung ein wertvolles Instrument ist zur Überbrückung einer eigentlichen Notsituation für den Landschaftsschutz. Die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege ist dem Bundesrat für den Vorstoss und dem Parlament für die rasche Inkraftsetzung sehr dankbar.

Die Schweiz. Vereinigung für Landesplanung hat frühzeitig im Auftrag des Eidg. Büros für Wohnungsbau die Herausgabe einer Wegleitung zur Anwendung des dringlichen Raumplanungsbeschlusses an die Hand genommen. Für die Ausarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe aus Planern und Fachleuten des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes gebildet, in der auch der Geschäftsleiter der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege mitwirkte.

A. 3.

Als nächste grössere Arbeit wird die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege die Durchführung eines Wettbewerbes unter interessierten politischen Gemeinden und Bürgergemeinden prüfen. Der Wettbewerb hätte drei Zielsetzungen:

- a) Aktivierung der Tätigkeit auf Gemeindeebene (keine «Alibilösungen», bewusstere Boden- und Zonenplanpolitik, Freihaltung von noch nicht überbautem öffentlichem Boden im Siedlungsgebiet).
- b) Gewinnen von bisher noch wenig bekannten Kriterien zur Beurteilung der Zweckmässigkeit von planerischen und sonstigen Massnahmen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege; Aufschluss über die Grenzen der «Leistungsfähigkeit» auf Gemeindeebene.
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Intensivierung der Kontakte zwischen Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege und Gemeinden.

C.

Der Präsident der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege und der Geschäftsleiter haben durch Vorträge, Presseartikel und Beiträge am Fernsehen und Radio mitgewirkt, das Bild der Stiftung zu prägen und den Gedanken eines zeitgemässen Landschaftsschutzes zu vertiefen.

Es wurden die folgenden Publikationen herausgegeben, die, solange Vorrat, bei der Geschäftsstelle bezogen werden können:

- «Unsere Landschaft, unsere Verpflichtung, unser Kapital» (deutsch und französisch)
- Bilddokumentation zur Notwendigkeit dringlicher Massnahmen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes und der Raumplanung.
- «Warum eine Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege?»
H. Weiss, Separatdruck Schweiz. Bauzeitung vom 16. 12. 1971

- «Fragwürdige Konzessionerteilungen»
Dr. R. Schatz, Neue Zürcher Zeitung, Sonntagsausgabe vom 21. 2. 1971
- «Vordringlicher Landschaftsschutz»
H. Weiss, Neue Zürcher Zeitung, Sonntagsausgabe, 21. 11. 1971, Nr. 543
- «Vermag der dringliche Bundesbeschluss unsere Landschaft zu schützen?»
Dr. R. Schatz, Neue Zürcher Zeitung vom 23. 2. 1972, Morgenausgabe

Die Geschäftsstelle der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege hat zusammen mit dem Zentralsekretariat der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung mehrere Pressedienste verfasst. Bis heute wurden mehrheitlich Grundsatzfragen behandelt. In Zukunft soll der Behandlung konkreter Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung die Priorität eingeräumt werden.

3. Personelles, Administration

3.1. Stiftungsrat

Unter dem Vorsitz seines Präsidenten hat der Stiftungsrat seit der offiziellen Gründung der Stiftung 11 Sitzungen abgehalten. Personell sind keine Mutationen erfolgt, der Stiftungsrat ist weiterhin so zusammengesetzt wie es in der Dokumentation «Unsere Landschaft, unsere Verpflichtung, unser Kapital» angegeben ist.

3.2. Geschäftsleitung

Im Frühjahr hat die Geschäftsleitung ihren Sitz von Zürich nach Bern verlegt, damit die Bürogemeinschaft mit der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung aufrechterhalten und Personalkosten eingespart werden können.

Die Geschäftsleitung wird zurzeit offiziell bis Ende Juli 1972 durch den nebenamtlich noch als Beauftragter für Landschaftsschutz des Kantons Graubünden tätigen Geschäftsleiter und eine vollamtlich arbeitende Sekretärin betreut.

Ab Anfang August 1972 wird der Geschäftsleiter vollamtlich für die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege tätig sein und dem Kanton Graubünden noch während 2 bis 3 Tagen pro Monat für die weitere Sachbearbeitung betreffend die Verordnung zum Schutze der Oberengadiner Seenlandschaft und die Mitarbeit bei der Durchführung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen der Raumplanung zur Verfügung stehen.

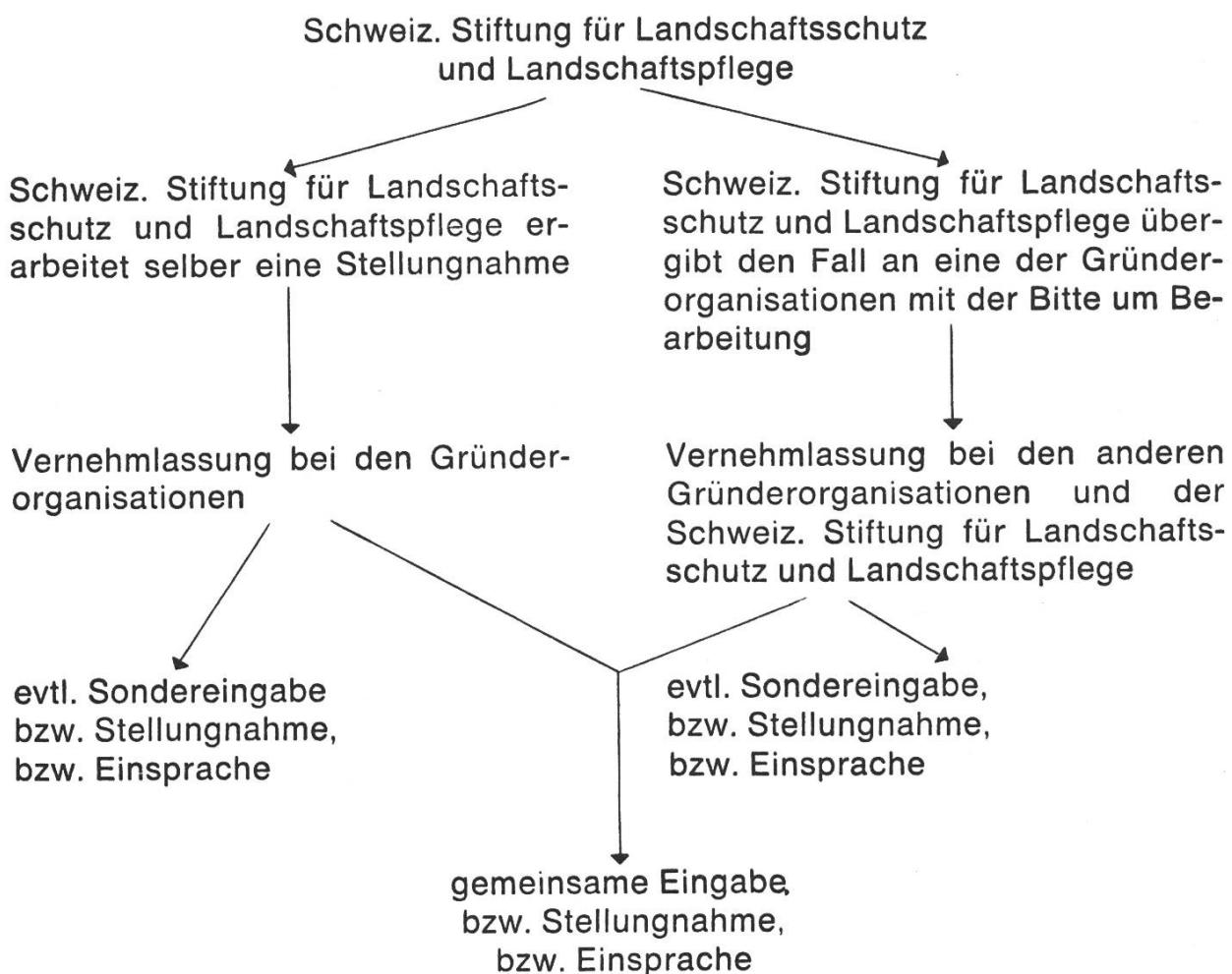
Da gewisse Führungs- und Koordinationsaufgaben vermehrt Zeit in Anspruch nehmen werden, wird es wichtig sein, dass mit der Zeit einzelne Sachbearbeitungen an einen Mitarbeiter oder an Beauftragte delegiert werden können.

4. Das Verhältnis der Stiftung zu anderen Organisationen

In einem Rundschreiben des Präsidenten der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege und des Geschäftsleiters vom 17. April an die Gründerorganisationen wurde diesen ein Vorschlag über die Koordination zwischen der Stiftung und den letzteren unterbreitet. Es geht darum, dass in Zukunft in Fällen, die den Landschaftsschutz von gesamtschweizeri-

scher Bedeutung betreffen, Stellungnahmen zu Handen der Öffentlichkeit, Eingaben an die Behörden und allfällige Einsprachen koordiniert erfolgen und möglichst gleich lauten. Eine solche Koordination soll und kann nicht starr institutionalisiert werden, da die Handlungsfreiheit der einzelnen Vereinigungen gewahrt werden soll und jeder Fall wieder neu beurteilt werden muss. Es sollte aber in der Regel das folgende Vorgehen gewählt werden:

Für den Landschaftsschutz von gesamtschweizerischer Bedeutung:
Mitteilung und Unterlagen von Gründerorganisationen ohne Stellungnahme an:



Etwas weniger eng als mit den Gründerorganisationen sind die Beziehungen zu den Organisationen des Umweltschutzes, befassen sich diese doch bis heute zur Hauptsache mit Fragen der Umwelthygiene und des Immissionschutzes, also mit solchen Fragen des Umweltschutzes, die ebenfalls sehr wichtig sind, deren Lösung aber vor allem auf technischer Ebene liegen. Aber auch mit diesen Organisationen werden Kontakte und ein Meinungsaustausch gepflegt, so vor allem mit der Schweiz Gesellschaft für Umweltschutz, der Vereinigung für Lufthygiene und Gewässerschutz, der Aqua Viva, dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz und der Sektion für Natur- und Heimatschutz im Eidg. Oberforstinspektorat.

5. Arbeitsgruppe Naturschutz/Fremdenverkehr

Die Geschäftsleitung der Stiftung amtet als Sekretariat einer Arbeitsgruppe, in der die folgenden Institutionen vertreten sind:

- Schweiz. Bund für Naturschutz
- Schweizerischer Alpenclub
- Schweizer Heimatschutz
- Schweiz. Fremdenverkehrsverband
- Schweiz. Verkehrszentrale
- Eidg. Oberforstinspektorat: Sektion Natur- und Heimatschutz
- Eidg. Amt für Verkehr: Konzessionsdienst, tourist. Dienst
- Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Diese Arbeitsgruppe bezweckt die vermehrte, rasche und gute Information zwischen Kreisen des Fremdenverkehrs und des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes sowie den interessierten Bundesbehörden. Ferner will sie durch engen Kontakt mit den Bundesstellen eine konstruktive Zusammenarbeit und das Vermeiden von Doppelspurigkeiten anstreben.

In Sach- und Grundsatzfragen (z. B. Motorschlitten, Walderhaltungs-, Subventionierungs- und Konzessionspolitik) können die in dieser Arbeitsgruppe vertretenen Institutionen gegenüber der Öffentlichkeit eine bestimmte Haltung einnehmen und so dokumentieren, dass in der Zielsetzung zwischen Fremdenverkehr und Naturschutz im weiteren Sinne je länger desto mehr eine Einheit bestehen muss.

Die Arbeitsgruppe Naturschutz/Fremdenverkehr pflegt einen regen Dokumentations-, Informations- und Gedankenaustausch. Sie hat bisher fünf Sitzungen im Abstand von etwa drei Monaten abgehalten.

6. Ausblick

Die Schweiz gehört zu den am dichtesten bevölkerten Ländern der Erde. Eine kritische Beurteilung der gegenwärtigen Situation des Landschaftsschutzes und ein Ausblick auf kommende Monate und Jahre eines weiteren Wirtschaftswachstums, überlagert von steigenden individuellen und kollektiven Ansprüchen an den Lebensraum, vermögen zu zeigen, dass der Landschaftsschutz eines unserer zeitlich am dringlichsten zu lösenden Umweltprobleme ist. (vgl. Abschnitt I.1.)

Oberste Grundsätze in der Politik der Stiftung müssen deshalb sein:

- Konzentration auf die Abwehr solcher Entwicklungen, die der Landschaft irreparablen Schaden zufügen
- Ursächliches Wirken, keine Symptombehandlung. Das setzt voraus: interdisziplinäre Kenntnis der Zusammenhänge, Information und Aufklärung über den Kreislauf Landschaft - Mensch als Produzent - Mensch als Konsument - Landschaft
- keine Zersplitterung der Kräfte durch zuviele Aktionen, welche nur punktuell wirksam sind.

Der Stiftungsrat hat ein kurzfristiges Arbeitsprogramm verabschiedet. Die folgenden Arbeiten will die Stiftung so in Angriff nehmen, dass möglichst bald konkrete Ergebnisse vorliegen.

1. Publikation der Grundsätze für die Konzessionierung von touristischen Transportanlagen in den Alpen, Voralpen und im Jura mit kurzem Kommentar und unter Bezugnahme auf die neue Situation infolge des dringlichen Raumplanungsbeschlusses.
2. Wettbewerb mit den Gemeinden über den Landschaftsschutz:
Vorbereitung der Beurteilungsgrundlagen
Vorbereitung weiterer Aktionen aufgrund dieses Wettbewerbs
3. Kulturlandschaftsmodell Schamserberg:
Vermittlungsaktion für die Finanzierung der Restkosten der Gesamtmelioration
Festlegung der Trägerschaft (z. B. zu gründende Stiftung oder Korporation Schamserberg)
Laufende Überwachung der Planungstätigkeit in der Region und in den Gemeinden
Laufende Information über die Kausalität Boden - Produzent - Konsument - Boden
4. dito Grevasalvas (GR)
5. Weitere Begleitung der Schutzmassnahmen Seealpsee (AI)
6. Eingabe an den Bundesrat betr. Walderhaltungspolitik
7. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Investitionshilfen im Berggebiet
8. Sachbearbeitung von Vorlagen, die Gegenstand von Einsprachen der Gründerorganisationen und der Stiftung sein können:
Nur für Fälle die
 - a) exemplarischen Charakter haben
 - b) von gesamtschweizerischer Bedeutung für den Landschaftsschutz sind
9. Jahresversammlung im Herbst 1972
10. evtl. Tagung (evtl. zusammen mit VLP) über Probleme des Landschaftsschutzes in den Gemeinden
11. Mitarbeit bei der Herausgabe von Richtlinien für den Landschaftsschutz im Meliorationswesen und der Kulturtechnik.
12. Permanente Tätigkeiten:
 - Korrespondenz
 - Information (Pressedienste, Fallpublizistik; Radio und Fernsehen, Vorträge)
 - Finanzierungsaktion (Gesuche an Kantone und Städte sowie an mittlere Unternehmungen; Auskünfte und Verhandlungen an Ort und Stelle)
 - Sekretariatstätigkeit der Arbeitsgruppe Naturschutz/Fremdenverkehr
 - Zusammenarbeit mit den Delegierten für Raumplanung im Einvernehmen mit den Gründerorganisationen betr. die Zweckmässigkeitskontrolle der von den Kantonen eingereichten provisorischen Schutzpläne.

Ferner möchte die Stiftung mittelfristig ein Gutachten ausarbeiten über die Frage der Zweitwohnungen in Berg- und Hügelgebieten.

Neben diesen bereits sichtbaren Programmpunkten werden neue Aufgaben auf die Stiftung zukommen, die sie in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen des Natur- und Heimatschutzes und der Orts-, Regional- und Landesplanung behandeln wird. Wenn die Stiftung aus den Kreisen der Politik, Verwaltung und Wirtschaft die ihrer landesweiten Aufgabe entsprechende Unterstützung erhält, kann sie ihren Auftrag im Dienste der Allgemeinheit erfüllen.